



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Amt für Natur und Umwelt
Abteilung Technischer und betrieblicher Umweltschutz
Georg Thomann
Ringstrasse 10
CH-7001 Chur

Telefon +41 81 257 29 46
Telefon direkt +41 81 257 29 52
Fax +41 81 257 21 54
georg.thomann@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur

An die politischen Gemeinden
des Kantons Graubünden

Ihr Zeichen
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen
Zuständig

2019-883
Georg Thomann

Chur, 23. November 2020

Präzisierung bezüglich Bewilligungsverfahren für Mobilfunksendeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die auf der Homepage des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) aufgeschalteten "Informationen zu Strahlung von Sendeanlagen und zur Einführung der 5G-Technologie (New Radio) in Graubünden", ANU-412-11d vom 30. April 2019, erwähnen ein "Bagatellverfahren". Dieses soll aufgrund der Empfehlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 19. September 2019 für sogenannte "Bagatelländerungen" an bestehenden Sendeanlagen anstelle des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden können.

Ein "Bagatellverfahren" ist im Bündner Verfahrensrecht nicht vorgesehen. Das Raumplanungsrecht des Kantons Graubünden kennt einerseits ein ordentliches und ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (siehe Art. 92 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes KRG i.V.m. Art. 41 – 51 der kantonalen Raumplanungsverordnung KRVO). Daneben enthält Art. 40 KRVO einen Katalog von Vorhaben, die keiner förmlichen Baubewilligung, sondern lediglich einer Anzeige an die kommunale Baubehörde bedürfen (Anzeigeverfahren, Art. 40a Abs. 1 KRVO). Bei den Vorhaben, welche dem Anzeigeverfahren unterliegen, handelt es sich durchwegs um Massnahmen mit geringfügigen Auswirkungen. Entsprechend drängt sich eine Anpassung der erwähnten aufgeschalteten ANU-Dokumente auf, indem für die sogenannten "Bagatelländerungen" gemäss BPUK anstelle des im Bündner Verfahrensrecht nicht vorgesehenen "Bagatellverfahrens" ein analoges Verfahren empfohlen wird. Gemäss Auslegung der kantonalen Raumplanungsjuristen könnte dies das Anzeigeverfahren gemäss Art. 40a KRVO sein.

Die Bagatelländerungen gemäss BPUK zeichnen sich dadurch aus, dass sie unter Umständen mit einer Erhöhung der elektrischen Feldstärken verbunden sein können, diese Erhöhung jedoch so geringfügig ist, dass die BPUK für alle Kantone empfiehlt, in solchen Bagatellfällen von der Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Baubewilligungsverfahrens abzusehen. Zusätzliche Bedingung für einen Verzicht auf ein förmliches Baubewilligungsverfahren ist, dass mit der Änderung keine oder höchstens geringfügige physische bauliche Veränderungen einhergehen, beispielsweise von blosserem Auge kaum wahrnehmbare Vergrösserungen von Panels.

Es erscheint deshalb angezeigt, die von der BPUK definierten Bagatelländerungen auch im Kanton Graubünden als nicht baubewilligungspflichtig einzustufen, sondern unter Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 KRVO zu subsumieren und somit lediglich dem Anzeigeverfahren gemäss Art. 40a KRVO zu unterstellen, sofern sie mit keinen ins Gewicht fallenden physischen baulichen Veränderungen verbunden sind.

Der Entscheid, ob Änderungen an einer bestehenden Sendeanlage als Anwendungsfall von Art. 40 Abs. 1 Ziffer 1 KRVO dem Anzeigeverfahren statt dem Baubewilligungsverfahren unterliegen sollen, obliegt letztlich der Gemeinde (kommunale Baubewilligungsbehörde). Die vorstehenden Einschätzungen insbesondere die Auffassung, wonach "Bagatelländerungen" gemäss Definition und Empfehlung der BPUK keiner förmlichen Baubewilligung bedürfen und somit als Anwendungsfälle des Anzeigeverfahrens gelten sollen, stellen ihrerseits lediglich Empfehlungen des Kantons dar, welche die Gemeinden rechtlich nicht zu verpflichten vermögen.

Die entsprechenden Passagen im erwähnten Informationsschreiben sind in diesem Sinne überarbeitet worden. Bei dieser Gelegenheit wurde der Abschnitt über das Baubewilligungsverfahren bei Mobilfunkanlagen generell etwas übersichtlicher strukturiert und mit Fallbeispielen angereichert.

Freundliche Grüsse



Remo Fehr
Amtsleiter

Beilagen:

- Informationen zu Strahlung von Sendeanlagen und zur Einführung der 5G-Technologie (New Radio) in Graubünden; revidierte Version vom Oktober 2020
- Verfahren bei neuen und Änderungen bei bestehenden Sendeanlagen; revidierte Version vom Oktober 2020
- Tabelle Verfahrensarten bei Mobilfunkanlagen vom Oktober 2020

Kopie:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), Ringstrasse 10, intern
- Amt für Raumentwicklung (ARE), Ringstrasse 10, intern
- Kantonspolizei, Ringstrasse 2, intern
- Grenzwachtkorps GWK, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
- Salt Mobile SA, Network Rollout, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich
- Sunrise Communications AG, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark
- Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access East, Ringstrasse 32, Postfach 570, 7001 Chur
- Swisscom Broadcast AG, Tössfeldstrasse 37, 8406 Winterthur